

Allgemeine Geschäftsbedingungen der rbb media GmbH

Werbung und Sponsoring in den Programmen des rbb, der rbb media GmbH, BBC World Service und Schlager Radio (gültig ab 09.01.2026)

1. Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

1.1 Diese AGB gelten für alle Aufträge zur Sendung bzw. öffentlichen Zugänglichmachung (im Folgenden: „Schaltung“) von Werbe-Spots

- a) in den vom Rundfunk Berlin-Brandenburg (rbb) betriebenen, werbungtragenden Hörfunkprogrammen;
- b) im Radiosender „BBC World Service“ in Berlin und Brandenburg auf der Frequenz 94,8 MHz;
- c) im Radiosender „Schlager Radio“ für die deutschlandweite Ausstrahlung sowie in Berlin und Brandenburg auf den UKW-Frequenzen 106,0 MHz (Berlin), 97,0 MHz (Potsdam), 91,6 MHz (Cottbus/Lausitz), 104,9 MHz (Eberswalde/Barnim), 101,1 MHz (Fürstenwalde), 106,9 MHz (Frankfurt/Oder) und 94,0 MHz (Brandenburg an der Havel);
- d) in von der rbb media verbreiteten und/oder vermarkten Angeboten im Internet über Audiostreamingdienste (u.a. Podcasts).

1.2 Diese AGB gelten ferner für Aufträge zur Schaltung von Sponsoring-Hinweisen in den vom rbb betriebenen Hörfunkprogrammen, dem rbb-Fernsehen oder im Radiosender ‚Schlager Radio‘.

1.3 Werbe-Spots und Sponsoring-Hinweise werden in diesen AGB gemeinsam mit dem Begriff „Spots“ bezeichnet.

1.4 Auftragnehmer und damit Vertragspartner des Auftraggebers ist für alle in Ziff. 1.1 und 1.2 genannten Schaltungsformen die rbb media GmbH, Kaiserdamm 80/81, 14057 Berlin (rbb media).

1.5 Das Angebot der rbb media richtet sich nicht an Verbraucher.

1.6 Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nicht anerkannt, sondern ausdrücklich zurückgewiesen.

2. Auftragsbedingungen Werbe-Spots

2.1 Werbe-Spots müssen sich jeweils auf ein Produkt oder eine Dienstleistung beschränken. Verbundwerbung kann die rbb media im Einzelfall zulassen.

2.2 Im Auftrag sind Werbungtreibender, ggf. Agentur und Produkt/Dienstleistung genau zu bezeichnen.

2.3 Unzulässig sind Werbe-Spots, in denen festangestellte Programm-Mitarbeiter:innen des rbb mitwirken.

2.4 Unzulässig sind ferner Werbe-Spots, in denen Personen auftreten, die sich in einem Zeitraum von 60 Kalendertagen ab Schaltung des Sponsorhinweises um ein politisches Mandat auf Bundes-, Landes- oder Kommunalebene bewerben.

2.5 Die zulässige Spotlänge liegt zwischen 10 und 60 Sekunden. Abweichungen kann rbb media im Einzelfall zulassen.

2.6 Werbe-Spots müssen kumulativ den folgenden, im Zeitraum der begehrten Schaltung jeweils geltenden Vorgaben entsprechen: den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) und sonstigen wettbewerbsrechtlichen Vorschriften, den rundfunkrechtlichen Werbevorschriften, insbesondere § 8 des Medienstaatsvertrages (MStV) in der jeweils gültigen Fassung sowie den „Verhaltensregeln“ des Deutschen Werberates. Für Werbespots, die nach Ziff. 1.1 Buchstabe a) dieser AGB in den Hörfunkprogrammen des rbb geschaltete werden, sind darüber hinaus die Vorgaben des § 7 des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Rundfunkanstalt der Länder Berlin und Brandenburg (rbb-Staatsvertrag) sowie der „ARD-Richtlinien für Werbung, Sponsoring, Gewinnspiele und Produktionshilfe“ in der jeweils geltenden Fassung.

2.7 Die Regelungen in Ziff. 2.1 bis 2.3 und Ziff. 2.5 gelten nicht für Werbung in von der rbb media verbreiteten oder vermarkteten Angeboten im Internet über Audiostreamingdienste.

3. Auftragsbedingungen Sponsoring-Hinweise

3.1 Zweck des Sponsoring-Hinweises ist eine Hinweis- und Klarstellungsfunktion für den Zuschauer, dass eine Sendung durch einen Dritten mitfinanziert wird. Im Rahmen dieser Zielsetzung muss der Name des Sponsors Teil des Sponsoring-Hinweises sein; in begründeten Ausnahmefällen kann nach vorheriger Zustimmung der rbb media die Namensnennung durch Einblendung eines Firmenemblems oder einer Marke ersetzt werden. Sie dürfen eine Maximallänge von je 7 Sekunden nicht überschreiten.

3.2 Die Sponsoring-Hinweise müssen den gesetzlichen Vorgaben und den Regeln für die Praxis zur Gestaltung von Sponsorenhinweisen vom 26.02.2014 gem. Ziff. 12 der Richtlinien für Werbung, Sponsoring, Gewinnspiele und Produktionshilfe von ARD und ZDF in der jeweils geltenden Fassung entsprechen. Von dem Sponsoring-Hinweis darf insbesondere keine werbliche Wirkung ausgehen. Der Auftraggeber bestätigt, dass in dem Sponsoring-Hinweis kein Material zum Einsatz kommt, das in einem Werbespot verwendet wird, der im zeitlichen Zusammenhang in den Programmen des rbb geschaltet wird.

3.3 Die Entscheidung über die konkrete Gestaltung des Sponsoring-Hinweises, den der Auftraggeber in eigener Verantwortung für Inhalt und rechtliche Zulässigkeit produziert oder produzieren lässt, bleibt bei rbb media. Der Auftraggeber soll dabei gehört werden.

3.4 Unzulässig sind Sponsoring-Hinweise, in denen festangestellte Programm-Mitarbeiter:innen des rbb mitwirken.

3.5 Unzulässig sind ferner Sponsoring-Hinweise, in denen Personen auftreten, die sich in einem Zeitraum von 60 Kalendertagen ab Schaltung des Sponsorhinweises um ein politisches Mandat auf Bundes-, Landes- oder Kommunalebene bewerben.

4. Zustandekommen von Aufträgen

4.1 Aufträge bedürfen der Annahme durch die rbb media. Für die Annahme sowie für Änderungen oder Nebenabreden genügt die Textform (§ 126b BGB).

4.2 Die rbb media ist frei darin, Aufträge anzunehmen oder abzulehnen.

5. Ablehnung von Spots

5.1 Auch bei bereits angenommenen Aufträgen behält sich die rbb media vor, Spots abzulehnen und nicht zu schalten. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Spot nicht den inhaltlichen Vorgaben der Ziff. 2 und 3 sowie den technischen Vorgaben von Ziff. 11 entspricht. Dies gilt auch dann, wenn der rbb, die rbb media, . BBC World Service oder Schlager Radio über keine Werbekapazitäten mehr verfügen oder der Spot gegen berechtigte Interessen von rbb, rbb media, BBC World Service oder Schlager Radio verstößt.

5.2 Die rbb media wird den Auftraggeber unverzüglich über eine Ablehnung informieren.

5.3 Wird ein Spot von der rbb media deshalb abgelehnt, weil er die Anforderungen nach Ziff. 2 oder 3 nicht erfüllt, hat der Auftraggeber dafür Sorge zu tragen, dass

- spätestens 2 Werkstage im Fall von Werbe-Spots bzw.
- 5 Werkstage im Fall von Sponsoringhinweisen

vor Ausstrahlung ein einwandfreier Spot zur Verfügung steht, der den Beanstandungen der rbb media Rechnung trägt. Liefert der Auftraggeber den einwandfreien Spot nicht rechtzeitig nach, bleibt die Zahlungspflicht trotz Nichtausstrahlung bestehen. Im Übrigen gilt für die Ansprüche des Auftraggebers Ziff. 14.

6. Agenturen

Sofern Aufträge von Werbeagenturen oder Werbemittlern (Agenturen) erteilt werden, sind diese Vertragspartner der rbb media, es sei denn der Umstand, dass die Agentur in fremdem Namen handelt, wurde von der Agentur vor Vertragsschluss ausdrücklich und nachweislich erklärt. Agenturen sind rbb media gegenüber auf Anforderung zum Nachweis einer entsprechenden Ermächtigung des Werbungtreibenden verpflichtet. Im Auftrag sind Werbungtreibender, Agentur und

Produkt/Dienstleistung genau zu bezeichnen. Für ein zu bewerbendes Produkt oder eine zu bewerbende Leistung wird nur ein einheitlicher Auftrag angenommen.

7. Preise, Rabatte, Agenturermäßigung

7.1 Es gelten die in der jeweils gültigen Preisliste der rbb media genannten Preise. Diese sind in den von der rbb media regelmäßig unter [Radiowerbung für Berlin und Brandenburg | rbb media \(rbb-media.de\)](#) und [Radiowerbung bei BBC World Service | rbb media \(rbb-media.de\)](#) veröffentlichten „Mediadaten“ enthalten. Alle Preise verstehen sich in Euro zuzüglich der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung durch die rbb media gültigen Umsatzsteuer.

7.2 Bei Werbe-Spots ist Grundlage der Preisberechnung die Länge des angelieferten Spots. Diese wird als Differenz zwischen erstem und letztem Tonsignal sekundengenau ermittelt.

7.3 Preisänderungen sind mit Wirkung von mindestens einem Monat nach Mitteilung an den Auftraggeber zulässig, wenn dieser ausdrücklich zustimmt oder nicht innerhalb von 10 Werktagen ab Mitteilung widerspricht. Im Falle eines Widerspruchs ist die rbb media zum sofortigen Rücktritt berechtigt; ansonsten gelten die bisherigen Preise fort. Die rbb media wird den Auftraggeber in der Änderungsmitteilung auf sein Widerrufsrecht und auf die vorgenannten Rechtsfolgen ausdrücklich hinweisen.

7.4 Berechnungsgrundlage für Rabatte sind die in der Preisliste genannten Preise ohne Umsatzsteuer (Bruttolistenpreise). Daraus errechnet sich der rabattfähige Bruttoumsatz.

7.5 Sämtliche vereinbarten Konditionen (inkl. Preisnachlässe, etwaige Rabatte, Skonti etc.) gelten unmittelbar gegenüber dem Auftraggeber.

7.6 Umsätze aus Aufträgen verschiedener Unternehmen gelten als Umsätze eines einzigen Werbungtreibenden, wenn eine aktuelle Bescheinigung der zuständigen Finanzbehörde über die steuerliche Organschaft oder eine aktuelle Bescheinigung eines öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfers darüber vorliegt, dass zwischen den in Betracht kommenden Unternehmen eine Beziehung im Sinne des § 290 Abs. 1, 2 HGB besteht bzw. sie einen Gleichordnungskonzern bilden. Dabei sind die Rechtsform sowie der Sitz (In- und Ausland) der beteiligten Unternehmen ohne Bedeutung. Änderungen der Organschaft im Vertragsjahr werden bei der Rabattierung durch anteilige Berechnung berücksichtigt.

7.7 Für überdurchschnittlich umfangreiche Werbekampagnen, Sonderwerbeformen und Sonderkommunikationsformen sind individuelle Vereinbarungen über Preise, Rabatte und/oder sonstige Leistungen möglich.

7.8 Die rbb media behält sich vor, bei besonderen Formaten bzw. Übertragungen Zuschläge für Eck- und Soloplatzierungen zu berechnen. Diese werden im Vorfeld schriftlich und detailliert vereinbart.

7.9 Agenturen erhalten für die von der rbb media ausgeführten Aufträge eine Agenturermäßigung in Höhe von bis zu 15 % des um etwaige Rabatte gekürzten Bruttoumsatzes. Voraussetzung ist, dass deren

Hauptgeschäft die Vermittlung von Werbe- und Anzeigenaufträgen ist und die konkreten Aufträge verantwortlich über die Agentur abgewickelt wurden. Der Nachweis obliegt jeweils der Agentur. Weitere Ansprüche bestehen für Agenturen nicht.

8. Zahlung, Gutschrift

8.1 Zahlungen an die rbb media erfolgen per Überweisung auf folgendes Konto:

rbb media GmbH
IBAN: DE06 1008 0000 0026 4738 03
BIC: DRESDEFF100
Commerzbank AG Berlin
SEPA-Gläubiger-ID: DE32 ZZZ0 0000 8138 05

8.2 Die rbb media ist berechtigt, Zahlung per Vorauskasse zu verlangen. Die Annahme von Schecks bleibt vorbehalten.

8.3 Rechnungen an erstmalige Auftraggeber und solche, von denen die rbb media Vorauskasse verlangt, sind zwei Werktagen vor dem beauftragten Schaltungszeitpunkt fällig.

8.4 Rechnungen an Auftraggeber, mit denen die rbb media in laufender Geschäftsbeziehung steht, werden regelmäßig zum ersten bzw. fünfzehnten des Schaltungsmonats erstellt. Sie sind 25 Kalendertage ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig.

8.5 Bei Zahlungseingang vor Fälligkeit und innerhalb von 10 Kalendertagen ab Rechnungsdatum gewährt die rbb media 2% Skonto.

8.6 Rückzahlungsansprüche des Auftraggebers kann die rbb media durch Gutschrift erfüllen, die bei der nächsten Rechnung in Abzug gebracht wird.

9. Nutzungsrechte

9.1 Der Auftraggeber räumt rbb media sämtliche für die Durchführung des Auftrags erforderlichen urheberrechtlichen Nutzungsrechte, Leistungsschutzrechte und sonstige Nutzungsrechte an den der rbb media überlassenen Spots und Sendeunterlagen ein. Mitumfasst ist das Recht zur Weiterübertragung auf Dritte, insbesondere auf den rbb, Audiostreamingdienste und sonstige zur Auftragsabwicklung Beauftragte.

9.2 Das Nutzungsrecht berechtigt insbesondere, ohne darauf beschränkt zu sein, zur öffentlichen Wiedergabe (insbesondere Sendung und öffentliche Zugänglichmachung) mittels aller bekannten und unbekannten technischen und wirtschaftlichen Verfahren und Formen.

9.3 Ausgenommen sind die Sende- und für die Herstellung des zu sendenden Materials erforderlichen Rechte an Musikwerken des GEMA-Repertoires. Soweit diese Nutzungsrechte an der im Spot enthaltenen Musik im Einzelfall nicht durch die GEMA wahrgenommen werden, sind diese durch den Auftraggeber zu erwerben und der rbb media einzuräumen.

9.4 Falls in einem Spot Musik verwendet wird, ist der Auftraggeber verpflichtet, bis zur Erstschaltung des jeweiligen Spots die dazugehörigen Soundfiles unter Angabe der Musikmetadaten per E-Mail oder über den GEMA Soundfile-Upload (www.gema.de/portal) zum Audiofingerprint-Monitoring für die GEMA-Abrechnung zur Verfügung zu stellen bzw. diese Verpflichtung seinen Vertragspartnern entsprechend vertraglich aufzuerlegen. Dies gilt auch für GEMA-freie und lizenfreie Musik.

9.5 Der Auftraggeber garantiert vorbehaltlich Ziff. 9.3, dass er der rbb media nur solche Spots und Sendeunterlagen (insbesondere Tonträger) zur Verfügung stellt, für die er sämtliche für die auftragsgemäße Nutzung erforderlichen urheberrechtlichen Nutzungs- und Leistungsschutzrechte erworben und abgegolten hat.

9.6 Der Auftraggeber garantiert, zu der vorstehenden Rechteeinräumung berechtigt zu sein, und stellt die rbb media von jeglichen berechtigt erhobenen Ansprüchen Dritter frei.

10. Verantwortlichkeit des Auftraggebers; Freistellung

10.1 Der Auftraggeber trägt die alleinige Verantwortung für den Inhalt der Spots und das sonstige Sendematerial. Insoweit steht er der rbb media gegenüber für die rechtliche Zulässigkeit ein und stellt die rbb media sowie den rbb von berechtigt erhobenen Ansprüchen Dritter sowie allen in diesem Zusammenhang entstehenden Schäden und Kosten frei. Mitumfasst sind insbesondere angemessene Kosten der Rechtsverteidigung oder -verfolgung.

10.2 Ziff. 10.1 gilt entsprechend für den Fall der Verletzung einer Vertragspflicht durch den Auftraggeber, den Werbungtreibenden und/oder deren Erfüllungsgehilfen, es sei denn er hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten.

11. Technische Vorgaben

11.1 Der Auftraggeber stellt der rbb media Spots und Sendeunterlagen, die ohne Nach- oder Weiterbearbeitung zur Schaltung geeignet sind, kostenlos zur Verfügung. Dazu gehören insbesondere Audiomaterial, Textmanuskripte, Storyboards, Einschaltpläne und GEMA-Erklärung gem. Ziff. 9.4.

11.2 Werbe-Spots und Sendeunterlagen müssen am Geschäftssitz der rbb media oder im Zentralen Spotarchiv der NDR-Media GmbH, Rothenbaumchaussee 159, 20149 Hamburg zum vereinbarten Termin, sonst spätestens 3 Werktagen vor dem beauftragten Schaltungstermin vorliegen. Sponsoring-Hinweise und Sendeunterlagen sind spätestens 10 Werktagen vor Ausstrahlung vorzulegen. Die Anlieferung hat als Datei oder Downloadlink per E-Mail zu erfolgen, es sei denn, rbb media stimmt einer anderen Anlieferungsform vorab zu.

11.3 Audiomaterial muss als unkomprimiertes RIFF WAV-Format mit einer Samplingrate von 44,1 kHz (oder höher) und einer Auflösung von 16 Bit (oder höher) oder als MPEG 1 Layer III (*.mp3) mit einem Stream von mindestens 256 kBit/s angeliefert werden. Der Pegel soll auf -1 dBFS TPL (True Peak Level) ausgesteuert sein. Die tatsächliche Länge darf maximal 12 Frames (etwa 480ms) von der gebuchten Länge abweichen. Die Längenmessung erfolgt automatisiert durch Gates bei -40dBFS.

12. Sendezeiten Werbe-Spots

12.1 Werbe-Spots können nur im Rahmen der in den Hörfunkprogrammen von rbb, BBC World Service und Schlager Radio für Werbung verfügbaren, begrenzten Sendezeiten geschaltet werden.

12.2 Vereinbarte Sendezeiten werden nach Möglichkeit eingehalten. Die rbb media sichert die Sendung zu einem bestimmten Zeitpunkt, in einer bestimmten Reihenfolge, in Verbindung mit einem bestimmten Rahmenprogramm und/oder die Beachtung eines Konkurrenzaußschlusses jedoch nicht zu.

12.3 Der rbb media bleibt vorbehalten, Spots zu einer möglichst gleichwertigen Zeit an einem anderen Tag zu schalten, wenn darin durch Rundfunk bekannte Schauspieler oder andere Personen auftreten, die am selben Tag auch in einem der Programme der gebuchten Kombinationen nicht nur in einer Nebenrolle hörbar mitwirken.

13. Sendezeiten Sponsoringhinweise

Sponsoring-Hinweise werden nach Maßgabe von § 10 MStV sowie Ziff. 12.3 der ARD-Richtlinien für Werbung, Sponsoring, Gewinnspiele und Produktionshilfen in der jeweils geltenden Fassung zu Beginn und/oder am Ende von bestimmten Sendungen im rbb-Fernsehen oder rbb-Hörfunkprogrammen ausgestrahlt.

14. Verschiebung, Ersatzschaltung, Minderung, Rücktritt der rbb media

14.1 Kann ein Spot zum beauftragten Zeitpunkt nicht geschaltet werden, so wird die Schaltung nach Möglichkeit vorverlegt oder nachgeholt (Verschiebung). Dazu bedarf es der Zustimmung des Auftraggebers, es sei denn, es handelt sich um eine unerhebliche Verschiebung. Unerheblich ist die Verschiebung, wenn die Schaltung innerhalb des gleichen redaktionellen Umfeldes und. budgetneutral erfolgt.

14.2 Bei fehlender Zustimmung des Auftraggebers kann dieser im Rahmen der verfügbaren Sendezeit bzw. des Streamingangebots eine Schaltung zu vergleichbaren Bedingungen verlangen (Ersatzschaltung). Ist das nicht möglich oder der rbb media nicht zumutbar, kann der Auftraggeber eine Rückzahlung oder Minderung des Entgelts nach Maßgabe von Ziff. 17.1 geltend machen. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

14.3 In den in Ziff. 14.1 bis 14.2 genannten Fällen und bei Vorliegen eines berechtigten Interesses steht der rbb media ein Rücktrittsrecht zu. Im Falle des Rücktritts ist der Auftraggeber berechtigt, das für die

ausgefallene Werbesendung bezahlte Entgelt zurückzufordern; weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

14.4 Die rbb media hat das Entgelt auch dann zurückzuzahlen, wenn die Werbeschaltung durch Sendungs-Ausfälle nicht gesendet worden ist, es sei denn, die Werbeschaltung wurde nach Maßgabe von Ziff. 14.1 vorverlegt oder nachgeholt. Bei einem Teilausfall der gebuchten Werbeschaltungen gilt Ziff. 17.1.

15. Rücktritt, Stornierung von Buchungen

15.1 Im Falle höherer Gewalt kann jede Partei mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurücktreten, wenn und soweit rbb media die Leistung noch nicht erbracht hat. Die rbb media ist dann verpflichtet, dem Auftraggeber das auf den/die ausgefallenen Spot(s) entfallende Entgelt zurückzuzahlen. Weitergehende Ansprüche hat der Auftraggeber nicht. Als höhere Gewalt gelten insbesondere Aufruhr, Feuer, Stromausfall, Sturmschäden, Streik, Aussperrung, Demonstrationen, Schäden durch Bauarbeiten und ähnliche, nicht von der rbb media oder dem Auftraggeber zu vertretende Ereignisse sowie solche Unterbrechungen durch Pandemien, Epidemien oder Krankheiten, Maßnahmen wie Quarantäne und andere Eindämmungsmaßnahmen, z.B. auch infolge behördlicher Anordnungen oder Warnungen.

15.2 Der Auftraggeber kann einen Auftrag ohne Angabe von Gründen in Textform gegenüber der rbb media innerhalb folgender Fristen stornieren:

- Werbung und Sponsoring im rbb-Hörfunk und Schlager Radio: 2 Wochen
- Werbung im Hörfunkprogramm BBC World Service: 2 Wochen
- Sponsoring im rbb-Fernsehen: 10 Wochen
- Werbung in von der rbb media verbreiteten oder vermarkten Angeboten im Internet über Audiostreamingdienste: 4 Wochen

Nach Ablauf dieser Fristen ist eine einseitige Stornierung durch den Auftraggeber ausgeschlossen. Sofern nach Fristablauf eine vom Auftraggeber inhaltlich begründete Stornierungsanfrage erfolgt, wird die rbb media eine im Ausnahmefall mögliche einvernehmliche Stornierung prüfen. Diese bedarf der ausdrücklichen Zustimmung von der rbb media, die im Regelfall nur dann erteilt wird, wenn ein vollumfänglicher Weiterverkauf der vertraglich vereinbarten Sendetermine an andere Auftraggeber möglich ist.

16. Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen berechtigt. Entsprechendes gilt für die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten. Letzteres ist ausgeschlossen, wenn und soweit sie nicht aus dem hiesigen Vertragsverhältnis resultieren.

17. Gewährleistung, Haftung

17.1 Bei Minder- oder Schlechtleistung der rbb media beschränken sich die Ansprüche des Auftraggebers nach dessen Wahl auf Ersatzschaltung oder Minderung des Preises entsprechend des Umfangs der Minder- bzw. Schlechtleistung. Diese Ansprüche verjähren innerhalb 12 Monaten nach Schaltung des Spots. Eine Minderleistung liegt vor, wenn mehr als 10 % der dokumentierten technischen Reichweite bei Werbespots im Hörfunk bzw. mehr als 5% der vereinbarten Ad Impressions im Fall von Werbung in von der rbb media verbreiteten oder vermarkten Angeboten im Internet über Audiostreamingdienste nicht erreicht wurden. Schlechtleistung liegt vor, wenn eine Schaltung in verminderter Qualität erfolgte.

17.2 Die rbb media haftet unbeschränkt für von ihr und ihren Erfüllungsgehilfen schulhaft verursachte Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Für Sach- oder Vermögensschäden haftet die rbb media nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Darüber hinaus haftet die rbb media bei schulhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, allerdings nur in Höhe des typischerweise vorhersehbaren Schadens. Dieser beschränkt sich bei Verlust oder Beschädigung an den der rbb media übermittelten Spots und Sendeunterlagen auf die Herstellungskosten einer neuen Kopie.

17.3 Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz sowie sonstigen gesetzlichen Regeln, die eine Haftung ohne Verschulden vorsehen (Gefährdungshaftung), bleibt unberührt.

18. Vertraulichkeit

18.1 Beide Parteien sind verpflichtet, vertrauliche Informationen, die ihnen aus oder im Zusammenhang mit der hiesigen Zusammenarbeit anvertraut wurden oder sonst bekannt geworden sind, geheim zu halten und nur zur rechtmäßigen Aufgabenerfüllung im Rahmen des Auftrages zu verwenden. Ohne vorherige Zustimmung der anderen Partei ist die Weitergabe an Dritte oder die Nutzung für sonstige eigene oder fremde Zwecke verboten.

18.2 Vertraulich sind alle Informationen oder Unterlagen einer Partei, die diese als vertraulich gekennzeichnet hat oder deren vertraulicher Charakter sich eindeutig aus ihrer Natur ergibt, insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse.

18.3 Veröffentlichungen aller Art, die im Zusammenhang mit der Zusammenarbeit stehen, sind nur mit vorheriger Zustimmung der anderen Partei erlaubt. rbb media ist jedoch berechtigt, den Namen des Auftraggebers, dessen Marke und dessen Logo sowie Informationen über den Auftrag unter Beachtung der oben genannten Geheimhaltungspflichten zu Referenzzwecken zu verwenden.

19. Datenschutz

19.1 Die rbb media speichert personenbezogene Daten (Bestandsdaten) während der Dauer des Vertrages/Auftrags, soweit dies zur Erfüllung des Vertrages erforderlich ist entsprechend der geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften. Der Auftraggeber verpflichtet sich, von ihm oder auf seine Veranlassung von Dritten an die rbb media übermittelte, personenbezogene Daten entsprechend den einschlägigen Bestimmungen des Datenschutzes, insbesondere der DSGVO, zu erheben und zu verarbeiten sowie etwa erforderliche Zustimmungen Betroffener vor der Durchführung des Vertrages mit der rbb media einzuholen.

19.2 Die rbb media speichert die personenbezogenen Daten nur so lange, wie diese zur Erfüllung des Vertrages erforderlich sind sowie gesetzliche oder vertragliche Aufbewahrungsfristen bestehen.

19.3 Weitere Informationen zum Datenschutz finden Sie in den Datenschutzbestimmungen der rbb media, abrufbar unter: [Datenschutz | rbb media \(rbb-media.de\)](https://www.rbb-media.de/datenschutz).

20. Compliance-Klausel

20.1 Die rbb media ist ein Tochterunternehmen des rbb, für das die Einhaltung von Compliance-Regelungen von besonderer Bedeutung ist. Der Vertragspartner verpflichtet sich, bei der Ausführung der vertraglich geschuldeten Leistungen sämtliche gesetzlichen Regelungen einzuhalten, die auf das Vertragsverhältnis bzw. die Zusammenarbeit Anwendung finden. Dazu zählen beispielsweise Gesetze zur Bekämpfung von Kartellrechtsverstößen und der Bekämpfung von Korruption, einschließlich anwendbarer Gesetze in Bezug auf Vorteilsgewährung an und Bestechung von öffentlich-rechtlichen Amtsträgern und Angehörigen der Privatwirtschaft sowie in Bezug auf gesetzeswidrige Einflussnahme und auf Geldwäsche.

20.2 Diese Verpflichtung des Vertragspartners umfasst die Sicherstellung der Befolgung des Verbots unrechtmäßiger Zahlungen sowie des Verbots der Gewährung anderer unrechtmäßiger Vorteile an Amtsträger, Geschäftspartner, an deren Mitarbeiter, deren nahe Angehörige oder sonstige Partner des Vertragspartners.

20.3 Der Vertragspartner trägt dafür Sorge, dass auch seine Mitarbeiter:innen, zur Vertragserfüllung herangezogene Externe sowie eingesetzte Subunternehmen die unter Ziff. 20.1 und 20.2 aufgeführten anwendbaren Regelungen und Rechtsvorschriften beachten.

20.4 Die Vertragsparteien werden sich gegenseitig bei Maßnahmen zur Verhinderung von Korruption und Verstößen gegen wettbewerbsrechtliche Vorschriften unterstützen und sich insbesondere gegenseitig unverzüglich informieren, soweit sie Kenntnis oder einen konkreten Verdacht von einem solchen Verstoß oder einer entsprechenden behördlichen Untersuchung oder eines Ermittlungsverfahrens haben, der mit diesem Vertrag oder seiner Erfüllung in einem konkreten Zusammenhang steht.

20.5 Der Vertragspartner ist ferner verpflichtet, ein für die rbb media rufschädigendes Verhalten zu unterlassen.

20.6 Stellt die rbb media einen nach dieser Ziff. 20 relevanten Verstoß fest, ist die rbb media berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung auszusetzen und – ggf. auch außerordentlich – zu kündigen.

21. Schlussbestimmungen

21.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

21.2 Sollten einzelne Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, lässt dies die Wirksamkeit der AGB im Übrigen unberührt. Unter Beachtung der Grundsätze der §§ 140, 157, 242 BGB gelten stattdessen solche Regelungen als vereinbart, die dem am nächsten kommen, was die Parteien in Kenntnis der Unwirksamkeit in wirtschaftlicher Hinsicht vereinbart hätten. Gleiches gilt bei einer Regelungslücke.

21.3 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Berlin.

Die rbb media ist Mitglied der Informationsgemeinschaft zur Feststellung der Verbreitung von Werbeträgern e. V. (IVW).

Änderungen vorbehalten.

gültig ab 09.01.2026